

# Ausbildungsrichtlinie des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB)

## ***JugendBasisLizenz***

**verabschiedet durch den Gesamtvorstand des DSB  
am 08. November 2003 in Wiesbaden**

Nach dem am 1. April 2003 in Kraft getretenen Waffengesetz ist nach § 27 Abs. 3 WaffG das Schießen für Kinder (bis 14 Jahre) und für Jugendliche bis 16 Jahre nur gestattet, wenn dies unter Obhut einer zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Person stattfindet. Diese Person muss auf der Schießstätte anwesend und für die Schießausbildung leitend verantwortlich sein sowie berechtigt sein, der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht selbst zu übernehmen (§ 10 Abs. 5 AWaffV).

Für die Qualifizierung der zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson bietet der DSB eine Ausbildung an, die zum Erwerb der JugendBasisLizenz (JuBaLi) führt.

### ***I. Anforderungsprofil an Lizenzinhaber***

- Mindestalter 18 Jahre.
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein.
- Nachweis der Sachkunde.  
Von dem Nachweis der Sachkunde gemäß § 7 WaffG kann abgesehen werden, wenn der Auszubildende eine Qualifikation ausschließlich für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 WaffG: Druckluft-, Federdruckwaffen oder Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden), erwerben will. Diese Beschränkung ist in der erteilten Lizenz kenntlich zu machen.
- Gültiger Nachweis eines Erste-Hilfe Grundlehrganges.

### ***II. Ziele der Ausbildung***

- Qualifizierung nach § 10 Abs.6 AWaffV:  
Erwerb von Handlungskompetenz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf dem Schießstand.

### ***III. Rahmenbedingungen***

- Der DSB delegiert die Durchführung Ausbildung zum Erwerb der JugendBasisLizenz an seine Landesverbände. Er überwacht die Einhaltung dieser Ausbildungsrichtlinie.
- Die Ausbildung erstreckt sich auf mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE).
- Die Ausbildung ist eine überwiegend praxisnahe Ausbildung auf der Grundlage methodischer Ansätze aus der Erwachsenenbildung.

### ***IV. Teilnehmergebühr***

- Wird individuell durch den jeweiligen Ausrichter festgesetzt.

### ***V. Lernerfolgskontrolle***

- Lehrgangsbegleitende Lernerfolgskontrollen.
- Beurteilung der Teilnehmer durch die Lehrgangsleitung auf Grundlage eines persönlichen Bewertungsbogens.

## VI. Gültigkeit der Lizenz

- Bei erfolgreicher Teilnahme wird die Lizenz unbefristet erteilt.
- Wird die Ausbildung ohne Nachweis der Sachkunde (s. I.) absolviert, erhält die Lizenz den hervorzuhebenden Vermerk:

*„Diese Lizenz gilt nur für den Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen oder Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.“*

## VII. Anforderungsprofil an Ausbilder oder Ausbildungsteams

- DSB-Ausbilderlizenz zur Befähigung der Lehrtätigkeit in der JugendBasisLizenz –Ausbildung.
- oder: Hauptamtliche Bildungsreferenten im DSB bzw. seinen Untergliederungen.
- oder: Pädagogische Berufsausbildung in Verbindung mit einer schießsportbezogenen Lizenzausbildung des Deutschen Sportbundes.
- Beauftragung durch den Ausbildungsträger.
- Verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung unter Einhaltung der in dieser Konzeption vorgegebenen Ausbildungsinhalte.

## VIII. Ausbildungsinhalte

	<b>Inhaltsbereiche</b>	<b>Ziele</b>	<b>Inhalte</b>
IB 1 mindestens 5 UE	Pädagogik	Der JuBaLi Inhaber ist sich seiner Rolle als pädagogisch wirkender Mensch bewusst. Er stellt sein persönliches Verhalten beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen darauf ab. Er beherrscht die Grundlagen des Lehrens und Lernens	1. Pädagogische Leitgedanken im Nachwuchsbereich von Schützenvereinen  Erziehung zum und durch Sportschießen
			2. Grundlagen des Lernens
			3. Grundlagen des Lehrens
IB 2 mindestens 5 UE	Kind- und jugendgerechte Vermittlung schießsportpraktischer Inhalte	Der JuBaLi Inhaber beherrscht die Grundlagen von Kinder- und jugendgerechtem Training	Prinzipien des Grundlagentrainings in Theorie und Praxis
IB 3 mindestens 3 UE	Sorgfalt, Haftung, Aufsichtspflicht	Der JuBaLi Inhaber ist sich seiner Aufsichtspflicht gegenüber den ihm anvertrauten jungen Menschen bewusst und richtet sein persönliches Verhalten danach aus	1. Gesetzliche Grundlagen
			2. Rechtliche Stellung des Jugendwartes
			3. Vertragsverhältnis Eltern - Verein
IB 4 mindestens 2 UE	Entwicklungsstufen	Der JuBaLi Inhaber ist sich des jeweiligen Entwicklungsstandes junger Menschen bewusst	Verschiedene Lebensphasen von Kindern und Jugendlichen

**Die Ausbildung umfasst mindestens 15 UE.**